## Interpellation Nr. 97 (September 2021)

betreffend der Rechtsmässigkeit der Videoüberwachung an der Uferstrasse

21.5530.01

Angesichts der Delikte, die an der Uferstrasse in den letzten Monaten begangen wurden (bis hin zu schweren Körperverletzungen) ist es aus Sicht des Interpellanten begrüssenswert, dass Sicherheits- und Präventivmassnahmen vor Ort geprüft und umgesetzt werden.

Der temporäre Einsatz von Überwachungskameras im öffentlichen Raum ist mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich, unterliegt aber klaren gesetzlichen Vorgaben.

In §17 Abs.3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) steht folgender Satz:

«Der Einsatz von Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen unter Angabe der verantwortlichen Stelle erkennbar zu machen.»

In § 7 der Verordnung zum IDG (IDV)wird weiter folgendes ausgeführt:

«An allen Zugängen zur überwachten Zone ist auf den Einsatz der Videoüberwachung mittels gut sichtbarer Piktogramme und unter Angabe der verantwortlichen Stelle erkennbar zu machen».

Im vorliegenden Fall erfolgte keinerlei Kennzeichnung der Überwachungskameras.

Der Sprecher der Kantonspolizei hat in den Medien verlauten lassen, dass es erst dann geplant sei, Hinweisschilder auf dem Hafenareal anzubringen, sobald das Reglement zur Videoüberwachung abgesichert wäre. Dieser Information ist zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt dieser Erklärung kein Reglement für die Videoüberwachung vorlag.

Dabei steht in §18 des IDG:

- <sup>1</sup> Für jedes Videoüberwachungssystem muss vor seiner Inbetriebnahme ein Reglement erlassen werden, das insbesondere den Zweck des Systems, die Verantwortlichkeit und die Löschungsfrist regelt. (...)
- <sup>3</sup> Das Reglement ist jeweils auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen. Vor einer allfälligen Verlängerung ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren.
- <sup>4</sup> Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorgehen der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

In § 8 Abs.2 des IDV wird zudem präzisiert, dass dem Datenschutzbeauftragten für die Vorabkontrolle Ausführungen dazu vorgelegt werden müssen mit welchen anderen Massnahmen (als der Videoüberwachung) der Zweck bisher nicht erreicht werden konnte.

Gemäss Art. 5 der Bundesverfassung ist Grundlage und Schranke jedes staatlichen Handelns das Recht. Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung des Rechts ist gemäss Art. 1 des Polizeigesetzes die Polizei.

Es ist deshalb unabdingbar, dass sich die Kantonspolizei bei allen Vorkehrungen strikte an die bestehenden Gesetze hält. Tut sie es nicht, handelt sie nicht rechtmässig und verliert dadurch ihre Vorbildfunktion, die ihr als Hüterin von Recht und Ordnung eigentlich zukommen sollte. Sie gefährdet auch ihre Legitimation zur Durchsetzung von Recht und Ordnung. Dies ist insbesondere dann sehr problematisch, wenn der Gesetzesverstoss verfassungsmässig geschützte Grundrechte betrifft. Bewusste Rechtsverletzungen durch die Polizei im Bereich von Grundrechten gefährden deshalb den Rechtsstaat in dessen Kern.

In diesem Zusammenhang hat der Interpellant folgende Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Verfolgt der Regierungsrat eine neue Sicherheitsstrategie mit dem Aufstellen von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum?
- Wie hat der Regierungsrat die mehrmals geäusserte ablehnende Haltung des Parlamentes zu Videoüberwachung im öffentlichen Raum (s. 2012, 2015, 2017) in seine Entscheidungsfindung miteinbezogen?
- 3. Wieso wurden trotz der klaren Rechtsvorgaben keine Piktogramme aufgestellt, welche die Videoüberwachung deutlich signalisieren?
- 4. Existieren in Basel-Stadt weitere Videokameras, die den öffentlichen Raum aufnehmen, welche nicht signalisiert sind?
- 5. Inwiefern besteht aus Sicht des Regierungsrates ein Mehrwert der Videoüberwachung, wenn diese nicht signalisiert und kaum sichtbar ist?
- 6. Hat vor der Installation der Kameras eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten stattgefunden, in der ihm dargelegt wurde, mit was für anderen Massnahmen der Zweck bisher nicht erreicht werden konnte?
- 7. Was war das Resultat dieser Kontrolle?
- 8. Mit was für anderen Massnahmen konnte der Zweck nicht erreicht werden, den man sich nun von den sieben Videokameras erhofft, bevor man diese installiert hat?
- 9. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Sprechers der Kantonspolizei, wonach der Einsatz von Videokameras ohne jede Kennzeichnung und ohne Vorhandensein eines Reglements rechtskonform gewesen sei?
- 10. Wird die temporäre Videoüberwachung wieder abgebaut? Wenn ja, wann? Wenn nein, weshalb nicht? Da die Kameras schon im Monat Mai installiert worden sind und bis dato keine Piktogramm-Kennzeichnung vorliegt und zumindest bis vor kurzem kein Reglement für diese Videoüberwachung vorlag, erfolgte wohl über

zwei Monate lang eine unrechtmässige Videoüberwachung. Auch wenn auf diesen Straftaten gefilmt wurden, so wird die Verwendung unrechtmässig beschaffter Aufnahmen in Strafrechtsverfahren von jeder Strafverteidiger:in erfolgreich bestritten werden können.

Auch ist die präventive Wirkung der Videoüberwachung ohne Signalisierung leider verschwindend gering (zumal man die Kameras kaum sieht).

In diesem Zusammenhang hat der Interpellant folgende weitere Fragen an den Regierungsrat:

- 11. Was hat die Verwendung der sieben Überwachungskameras bis zum Zeitpunkt der Anbringung von Piktogrammen und bis Erlassen eines Reglements den Kanton gekostet?
- 12. Inwiefern besteht aus Sicht des Regierungsrates mit Blick auf die äusserst beschränkte Wirkung und die ebenfalls äusserst beschränkte Verwendungsfähigkeit der aufgezeichneten Daten ein rechtfertigbarer Nutzen des bisherigen Mittelensatzes?

Mahir Kabakci